



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Fachbereich Informatik

Konzept zur Einrichtung unabhängiger Nachwuchsforschergruppen (Independent Research Groups IRG)

In Kraft getreten am 01.10.2011 mit Beschluss des Fachbereichsrats Informatik vom 29.09.2011; ergänzt mit Beschluss des Fachbereichsrats Informatik vom 21.02.2013; ergänzt mit Beschluss des Fachbereichsrats Informatik vom 09.04.2015; ergänzt mit Beschluss des Fachbereichsrats Informatik vom 18.05.2017; ergänzt mit Beschluss des Fachbereichsrats Informatik vom 30.09.2021; ergänzt mit Beschluss des Fachbereichsrats Informatik vom 14.07.2022

§ 1 Zielsetzung und Voraussetzungen

- (1) Mit dem Konzept einer unabhängigen Nachwuchsgruppe, bezeichnet als *Independent Research Group* und nachfolgend kurz als IRG, wird das Ziel verfolgt, die Attraktivität des Fachbereichs Informatik für besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler*innen – nachfolgend kurz: IRG-Leitung – weiter zu erhöhen und diese gezielt zu fördern, indem ihnen die eigenverantwortliche Leitung einer IRG ermöglicht wird.
 - (2) Voraussetzung zur Einrichtung einer IRG ist neben der besonderen fachlichen Qualifikation der IRG-Leitung die unabhängige Finanzierung der IRG-Leitungsstelle (mindestens gemäß TV-TU Darmstadt E14) sowie mindestens einer weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter*innenstelle für mindestens drei Jahre. Die Finanzierung kann im Rahmen eines geförderten Projektes oder durch Abtretung von Landesstellen erfolgen. Hieraus können sich formale und inhaltliche Anforderungen an die Nachwuchsforschergruppe ergeben, die zu Beginn des Verfahrens klar kommuniziert werden.
 - (3) Unabhängigkeit einer IRG bedeutet unter anderem, dass keine Weisungsbefugnisse von Seiten der Professor*innen des Fachbereichs Informatik für die Stellen der IRG bestehen. Um die Unabhängigkeit der IRG-Leitung zu gewährleisten, wird der*die Dekan*in formal als Dienstvorgesetzte*r bestimmt, d.h. es besteht keine Abhängigkeit zu einem anderen Fachgebiet.
 - (4) Da das Konzept die frühe wissenschaftliche Selbständigkeit der IRG-Leitung zum Ziel hat, setzt die Berufung in der Regel die Promotion außerhalb der TU Darmstadt voraus. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur im Ausnahmefall (vgl. §2(6c)) und mit besonderer Begründung möglich. In der Regel wird eine Berufserfahrung nach der Promotion erwartet; die Promotion darf andererseits maximal 7 Jahre zurückliegen; hinzu kommen ggf. nicht anrechenbare Zeiten aufgrund besonderer Lebenssituationen (Erziehungs- und Pflegezeiten oder Zeiten schwerer Krankheiten).
 - (5) Die IRG-Leitung ist befristet auf höchstens die dem jeweils gültigen Arbeitsrecht/WissZeitVG und den Regularien der TU Darmstadt entsprechende, maximale befristete Beschäftigungsdauer.
 - (6) IRG-Leitungen können auf eigenen Wunsch Lehraufgaben übernehmen, soweit die Regularien für die Stelle – insbesondere seitens des Fördermittelgebers – dies zulassen. Bei einer Finanzierung aus Landesmitteln ist die damit verbundene Lehrverpflichtung (i.d.R. 4 SWS) zu erfüllen. Diese sind vor ihrer hochschulöffentlichen Ankündigung rechtzeitig beim Fachbereich anzumelden und mit dem/der Studiendekan*in im Hinblick auf die Gesamtplanung der Lehrveranstaltungen abzustimmen, so dass eine ordnungsgemäße Planung der Lehrveranstaltungen und die rechtzeitige Erteilung eines Lehrauftrags möglich ist. Mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung entsteht mithin auch die Verpflichtung zur Übernahme der Lehraufgaben in diesem Umfang.
 - (7) Die IRG-Leitung soll im Regelfall das Recht zuerkannt werden, Doktorand*innen zur Promotion zu führen. Näheres regelt §2(5).
-

§ 2 Verfahren

- (1) Der Nachweis der für die IRG-Leitung besonders hohen Qualifikation wird durch ein dem Anspruch eines Berufungsverfahrens äquivalentes Besetzungsverfahren erbracht. Dieses Berufungsverfahren kann im Rahmen einer offenen Ausschreibung oder als *Ad-personam*-Verfahren durchgeführt werden.
 - (2) Im Fall einer offenen Ausschreibung ist ein Antrag an den*die Dekan*in des Fachbereichs zu stellen, der in der Regel von einem*einer Professor*in des Fachbereichs verfasst wird. Der Antrag soll folgende Sachverhalte klären:
 - a) Relevanz des ausgeschriebenen Themas, strategische Bedeutung für den Fachbereich Informatik und Einbettung in die Forschungsstruktur des Fachbereichs (Forschungsschwerpunkte, Verbundforschung, Pass- und Anschlussfähigkeit) und der Universität (wie bei Professuren, nur deutlich kompakter möglich).
 - b) Finanzierungsplan für alle vorgesehenen Stellen der IRG für die vorgesehene Laufzeit und Sicherstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen nach gültigem Arbeitsrecht/WissZeitVG und den Regularien der TU Darmstadt.
 - (3) Im Fall einer Ad-personam-Besetzung ist ein Eigenantrag auf Verleihung des Status als IRG-Leitung von dem*der Kandidat*in selbst zu stellen.
 - (4) Der Eigenantrag bzw. – bei offener Ausschreibung – jede Bewerbung muss folgende Unterlagen enthalten:
 - a. vollständiger beruflicher Lebenslauf,
 - b. Schriftenverzeichnis,
 - c. schriftliche Stellungnahme (in der Regel 5 Seiten, A4, Arial, 11pt) mit
 - i. Belegen für die Fähigkeit zur unabhängigen Erschließung und Verfolgung von Forschungszielen und Kopien von wenigstens zwei international publizierten Fachaufsätzen
 - ii. schriftlichem Forschungskonzept mit überzeugender Darlegung der Forschungsziele für die nächsten Jahre und von konkreten Plänen für deren Umsetzung, unter anderem mit Angabe möglicher Kooperationspartner*innen im Fachbereich und außerhalb des eigenen Schwerpunkts
 - iii. Begründung für die Befähigung zur Promotionsbetreuung, insbesondere durch Darstellung der bisherigen Erfahrung mit der unabhängigen Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten (z.B. Abschlussarbeiten oder Co-Betreuung von Promotionen)
 - iv. schriftlicher Bestätigung der Beschäftigungsfähigkeit der IRG-Leitung für mindestens 3 Jahre nach potentielltem Start der IRG (WissZeitVG), im Zweifel durch die Personalverwaltung,
-

- v. schriftlicher Finanzierungszusage der IRG-Leitungsstelle (mind. TV-TU E14) und mindestens einer wissenschaftlichen Mitarbeiter*innenstelle für mind. 3 Jahre ab Start der IRG (gem. §1 Abs. 2 IRG-Konzept),
- vi. Betreuungszusage eines Fachgebiets für administrative und technische Tätigkeiten gekoppelt mit der expliziten Darlegung, dass die Unabhängigkeit sichergestellt wird und der*die Dekan*in Dienstvorgesetzte*r wird.
- vii. Die TU-seitigen Verpflichtungen werden der IRG-Leitung mitgeteilt.

Diese Unterlagen müssen von dem*der Kandidaten*Kandidatin für eine externe Begutachtung freigegeben worden sein.

- (5) Über die Einrichtung der IRG entscheidet der Fachbereichsrat, ebenso über die Verfahrensschritte Ernennung, Evaluation und ggf. Einstellung des Verfahrens. Zur Auswahl (bei einem offenen Verfahren) bzw. Evaluation der Bewerber*innen setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein, die folgende Mitglieder umfasst:
- a. fünf Professor*innen mehrheitlich des Fachbereichs Informatik, woraus die Kommission eine*n Vorsitzende*n wählt,
 - b. ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie
 - c. ein Mitglied der Studierenden.

Die Gruppe entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Gruppe kann beratend weitere Mitglieder hinzuziehen. Soweit anwendbar, ist die Zusammensetzung und Arbeit der Kommission an den inneruniversitären Leitfäden für professorale Berufungskommissionen zu orientieren.

- (6) In der Regel soll im Rahmen der Ernennung auch das grundsätzliche Recht zuerkannt werden, Doktorand*innen als Betreuer*in und Referent*in zur Promotion zu führen; die Doktorand*innen sollen Angehörige des Fachbereichs oder eines Informatik-nahen Bereichs sein, bei anderen Doktorand*innen ist die Zustimmung des Fachbereichs erforderlich; diese Befähigung zur Promotionsbetreuung prüft die Kommission insbesondere anhand folgender Voraussetzungen:
- a. Die grundsätzlichen Qualifikationen für eine Stelle als IRG-Leitung, insbesondere nach §1(2) und §1(4), sollen gegeben sein;
 - b. Der*die Kandidat*in soll eine hervorragende Dissertation in einem Thema vorweisen können in einem Bereich der Informatik oder einem Informatik-nahen Bereich.
 - c. Darüber hinaus soll der*die Kandidat*in ein eigenständiges wissenschaftliches Profil entwickelt, nachweislich selbständig neue Themen erschlossen und herausragende, selbständige wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht haben. Der*die Kandidat*in soll möglichst einen signifikanten Anteil der Zeit der wissenschaftlichen Laufbahn d.h. mindestens 6 Monate außerhalb der TU Darmstadt verbracht haben. Falls der*die Promotions- oder Postdoc-Betreuer*in an der TU Darmstadt tätig ist, sollen Maßnahmen zur unabhängigen wissenschaftlichen Tätigkeit aufgeführt werden.

Sollte diese Prüfung nicht uneingeschränkt positiv ausfallen, so empfiehlt die Kommission dem Fachbereich, den IRG-Status nicht zuzuerkennen. Die weitere Evaluation gemäß (7) entfällt in diesem Fall. Alternativ kann die Kommission vorschlagen, das Verfahren ruhen zu lassen und danach eine erneute Prüfung der Befähigung auf Basis aktualisierter Unterlagen vorzunehmen. Die Ruhephase soll in der Regel mindesten 12 Monate aber nicht länger als 18 Monate betragen und ist in Betracht zu ziehen, wenn begründete Hoffnung besteht, dass bis zu deren Ablauf die Befähigung erreicht werden wird.

Die vorliegende Regelung berührt nicht die Entscheidungsfreiheit des Promotionsausschusses des Fachbereichs, der insbesondere über die Annahme als Doktorand*in entscheidet und Referent*innen sowie Kommissionsmitglieder für jedes Promotionsverfahren bestimmt.

- (7) Die weitere Evaluation der IRG-Leitung umfasst folgende Schritte:
- a) Ein fachbereichsöffentlicher, wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion. Der Vortrag sollte mit einem Berufungsvortrag bezüglich wissenschaftlicher Breite und Tiefe vergleichbar sein. Eine Lehrprobe ist nicht vorgesehen.
 - b) Eine externe Begutachtung durch mindestens zwei international anerkannte und im Fachgebiet der Kandidat*innen ausgewiesene Wissenschaftler*innen. Die Auswahl der Gutachter*innen erfolgt unter strikter Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und des Ausschlusses von Befangenheit nach den Kriterien der Universität für Berufungen. Diese Gutachter*innen sollen insbesondere zwei Fragen beantworten: (i) Verfügt der*die Kandidat*in über eine herausragende Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, und wodurch ist diese Befähigung belegt? (ii) Verfügt der*die Kandidat*in über die Befähigung zur Promotionsbetreuung oder zumindest über das entsprechende Potenzial innerhalb von maximal zwei Jahren?
- (8) Die Kommission legt dem Fachbereichsrat einen Bericht vor, der die Meinung der Kommission unter Berücksichtigung der Gutachten zusammenfasst.
- (9) Der Fachbereichsrat entscheidet auf Basis des vorgelegten Berichtes.
- (10) Emmy-Noether-Nachwuchsgruppenleitungen und BMBF-Nachwuchsgruppenleitungen des FB Informatik wird ohne weitere Begutachtung der IRG-Leitung-Status verliehen. Hierzu stellt der*die Kandidat*in einen informellen Antrag und legt dem Fachbereichsrat einen Lebenslauf sowie ein Schriftenverzeichnis zur Kenntnisnahme vor. Die Voraussetzungen gemäß §1 bleiben davon unberührt.
- (11) Es ist erwünscht, dass die Leitung einer IRG eine Antrittsvorlesung hält.

§ 3 Evaluation

- (1) Nach spätestens 3 Jahren ist eine Evaluation der IRG-Leitung durchzuführen auf Grundlage folgender Unterlagen:
- (1) Einem Bericht der IRG-Leitung zu Erfolgen und Zukunftsplanung in Wissenschaft, Promotionsbetreuung und Lehre
-

-
- (2) Mindestens zwei auswärtigen Gutachten (von Universitätsprofessor*innen) zu den Leistungen in der Forschung

Der Fachbereichsrat bestimmt die Gutachter*innen, die IRG-Leitung kann dazu Vorschläge einreichen. Der Fachbereichsrat entscheidet auf Basis dieser Unterlagen, ob eine erfolgreiche Evaluation bescheinigt wird, ob innerhalb einer Nachfrist von höchstens einem Jahr Auflagen zu erfüllen sind oder ob die Evaluation als nicht erfolgreich beschieden wird.

(2) In der Evaluation soll unter anderem die Entwicklung im Hinblick auf die Berufungsfähigkeit auf eine Professur geprüft werden. Abhängig vom Ergebnis der Evaluation wird der Status der IRG-Leitung verlängert, solange auch die übrigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

(3) Der*die Dekan*in ist für die Durchführung des Evaluationsverfahrens verantwortlich.

§ 4 Befristungsregelung

Die Einrichtung unabhängiger Nachwuchsforschergruppen am Fachbereich Informatik auf Basis des vorliegenden Konzepts ist zeitlich unbefristet. Das Konzept wird spätestens 2027 erneut evaluiert.
